

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION
VOM 25. OKTOBER 2012, NR. 11/L**

**Genehmigung der neuen Verordnung betreffend die
Bibliothek für Autonomien und Sprachminderheiten¹**

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bibliothek für Autonomien und Sprachminderheiten der Autonomen Region Trentino-Südtirol ist eine Fachbibliothek.

Ihr Hauptzweck besteht darin, Informations-, Dokumentations- und bibliographisches Material zur Verfügung zu stellen, um das Wissen über die örtlichen Autonomien und die Sprachminderheiten der Region Trentino-Südtirol und deren Aufwertung sowie die Vertiefung der Kenntnisse über die örtlichen und regionalen Autonomien und die Sprachminderheiten in Italien und Europa zu fördern.

(2) Gemäß der Vereinbarung vom 30. März 2006, Nr. 4839 betreffend die Zusammenlegung der institutionellen Bibliotheken der Region, des Regionalrates und des Landtages Trient stellt die Bibliothek diesen Organen ihren Bestand zur Verfügung, um die Ausübung des Mandats der Regionalrats- und Landtagsabgeordneten und die Durchführung der Aufgaben der entsprechenden Verwaltungsstrukturen zu unterstützen.

Die Bibliothek stellt ihnen die angeforderten Publikationen zur Verfügung und nimmt auch Vorschläge zum Erwerb von Veröffentlichungen an, die zur Durchführung ihrer Tätigkeit nützlich sind und im Einklang mit der fachlichen Ausrichtung der Bibliothek stehen.

¹ Im ABl. vom 6. November 2012, Nr. 45.

(3) Die Bibliothek verfasst eine Dienstcharta, aus der ihr Angebot sowie ihre Aufgaben im Dienste der Benutzerinnen und Benutzer hervorgehen.

Der Dienstcharta liegt ein Dokument bei, in dem die Dienstleistungen zur Unterstützung der Verwaltungstätigkeit der Einrichtungen, die die im Abs. 2 erwähnte Vereinbarung unterzeichnet haben, sowie die entsprechenden Modalitäten im Einvernehmen mit genannten Einrichtungen festgelegt werden.

(4) Die Bibliothek ist außerdem den im Gebiet der Region tätigen öffentlichen Körperschaften sowie der Öffentlichkeit zu Studien- und Forschungszwecken geöffnet.

(5) Die Bibliothek sammelt die von der Region herausgegebenen Werke oder solche, deren Veröffentlichung von der Region finanziell unterstützt wurde, und bewahrt sie auf.

(6) Die Bibliothek verfügt über entsprechende Mittel im Haushalt der Region, um Veröffentlichungen, EDV-Mittel und Dokumentationsmaterial im Allgemeinen zu erwerben.

Art. 2 Bibliotheksbestand

(1) Die Bibliothek sammelt, organisiert und stellt jede Art von Publikation in gedruckter oder in digitaler Form zur Verfügung, die sowohl vor Ort als auch auf telematischem Weg oder über Internet zugänglich ist und ihre Fachausrichtung sowie die Sachgebiete gemäß laut Art. 1 Abs. 2 genannter Vereinbarung betrifft.

(2) Die Bibliothek ist an der Erstellung des Bibliographischen Katalogs (CBT) des Bibliothekensystems der Provinz Trient beteiligt, indem sie ihre Veröffentlichungen durch Katalogisierung in denselben einträgt. Sie pflegt Beziehungen zu anderen regionalen und nationalen Bibliotheken und Biblio-

thekensystemen und ist in das Projekt für die Koordinierung der Bibliotheken der Regionalräte involviert.

Art. 3 Art der Publikationen

(1) Die Erwerbspolitik, nach der die Zielsetzungen, die Kriterien und die Modalitäten für die Vergrößerung des Dokumentationsbestandes der Bibliothek festgelegt werden, verfolgt – in den Grenzen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel – den Zweck einer konsequenten Erweiterung der Publikationensammlungen im Sinne der Vollständigkeit und Aktualisierung.

(2) Die Bibliothek legt besonderen Wert auf den Erwerb aller Veröffentlichungen betreffend die lokalen, italienischen und europäischen Sprachminderheiten und Autonomien. Sie sammelt und organisiert diese Veröffentlichungen und macht sie den Benutzerinnen und Benutzern in gedruckter, audiovisueller oder digitaler Form sowohl vor Ort als auch auf telematischem Weg zugänglich.

(3) Die Bibliothek befasst sich außerdem mit juristisch-verwaltungstechnischen und politisch-institutionellen Themen; sie dokumentiert die rechtlichen, theoretischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Aspekte der der Region und den Provinzen aufgrund des Autonomiesystems zugewiesenen Sachgebiete, mit besonderem Augenmerk auf das Verfassungs-, Verwaltungs- und Gemeinschaftsrecht, auf das öffentliche und regionale Recht sowie auf das Recht der örtlichen Körperschaften, das Genossenschaftswesen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Geschichte der Autonomie der Region.

Art. 4 Verwaltung des Bibliotheksbestandes

(1) Der Bibliotheksbestand wird erweitert durch:

- a) Erwerb von Monographien;
- b) Abonnements von Zeitschriften und digitalen Publikationen;
- c) Austausch und Schenkungen;
- d) obligatorische Übergabe von Exemplaren der von der Region herausgegebenen oder finanziell unterstützten Werke.

(2) Die Regionalrats- und Landtagsabgeordneten und die politischen und administrativen Strukturen der Rechtssubjekte, die die Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 2 unterzeichnet haben, können den Erwerb von Werken vorschlagen, die sie für die Durchführung ihrer Tätigkeit für nützlich halten und die den im Art. 3 enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

(3) Die Bestimmung und der Ankauf von Publikationen in jeglicher Form sowie der Ankauf von Zeitschriften und die Zeitschriften und Datenbankabonnements sowie die Abonnements von telematischen Verbindungen für die Bibliothek werden von der Direktorin/dem Direktor verfügt, die/der durch das Personal der Bibliothek unterstützt wird.

(4) Der Erwerb und die Bezahlung erfolgen gemäß der Buchhaltungsordnung der Region.

(5) Die Bibliothek führt ein Register des erworbenen Materials, in dem der Titel, die Autorin/der Autor, der Verlag, das Jahr der Veröffentlichung, der Preis des Werks sowie die Eingangsnummer, die jeder aufgenommenen Publikation zugewiesen wird, verzeichnet sind. Jede Publikation auf physischen Trägern wird mit dem Stempel der Bibliothek versehen.

Ebenso wird eine Übersicht der Änderungen erstellt, die während des Vorjahres im Bibliotheksbestand erfolgt sind.

Art. 5 Verarbeitung der Publikationen

(1) Die erworbenen Publikationen werden mittels EDV verarbeitet, um ein Eingangsregister und Kataloge zu erstellen.

(2) Das gesammelte Material wird nach den bibliotheks- und dokumentationswissenschaftlichen Standards geordnet und klassifiziert, wobei die nationalen und internationalen Katalogisierungsregeln angewandt sowie die vom Bibliothekensystem der Provinz Trient vorgegebenen Richtlinien berücksichtigt werden.

(3) Das gesamte Material wird in geeigneten Räumen aufbewahrt. Es wird regelmäßig kontrolliert, ob eventuelle Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden, zur Erhaltung und zum Schutz zu ergreifen sind.

(4) Die Bibliothek erstellt regelmäßig ein Verzeichnis des beschädigten oder veralteten Materials. Genanntes Verzeichnis wird von einer Arbeitsgruppe genehmigt, die aus der Leiterin/dem Leiter der Abteilung III, der Direktorin/dem Direktor der Bibliothek und einer/einem Bediensteten derselben zusammengesetzt ist, und sodann der Kommission zur Feststellung der für unbrauchbar zu erklärenden beweglichen Güter übermittelt. Danach werden die für unbrauchbar erklärten beweglichen Güter aus dem Eingangsregister und aus den Bibliothekskatalogen gestrichen.

Art. 6 Publikationen für die Zentralämter

(1) In besonderen Fällen und auf Antrag der Direktorin/des Direktors des entsprechenden Amtes an die Direktorin/den Direktor der Bibliothek kann der Erwerb von Publikationen für die Zentralämter des Regionalausschusses verfügt werden. Solche Ankäufe werden im Eingangsregister der Bibliothek

verzeichnet, wobei in den Anmerkungen das Amt anzugeben ist, für welches das Werk bestimmt ist.

(2) Die Direktorin/Der Direktor des Amtes, der/dem solche Publikationen zur Verfügung stehen, ist für alle Wirkungen für ihre Aufbewahrung und sorgfältige Behandlung verantwortlich. Falls das Amt das Werk nicht mehr benötigt, ist es der Bibliothek zurückzugeben.

Art. 7 Zugang zur Bibliothek

(1) Die Regionalrats- und Landtagsabgeordneten, die Landesrätinnen und Landesräte, die Regionalassessorinnen und Regionalassessoren sowie die Bediensteten der Verwaltungsstrukturen und politischen Organe des Regionalausschusses, des Regionalrates und des Trentiner Landtags gelten als interne Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek. Alle anderen Personen gelten als externe Benutzerinnen und Benutzer.

(2) Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bibliothek ist der Besitz des Bibliotheksausweises erforderlich, der nach Vorlegung eines gültigen Erkennungsausweises ausgestellt wird.

(3) Die Öffnungstage und -zeiten der Bibliothek werden von der Leiterin/dem Leiter der Abteilung festgelegt, zu der die Bibliothek gehört.

(4) Die Schließung der Bibliothek wegen Revisions- und Ordnungsarbeiten oder infolge höherer Gewalt wird von der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter im Einvernehmen mit der Direktorin/dem Direktor der Bibliothek verfügt.

(5) Die Bibliothek gewährleistet in den Öffnungszeiten die Anwesenheit von qualifiziertem Personal, das die Benutzerinnen und Benutzer angemessen unterstützt.

Art. 8 Einsichtnahme in die Publikationen

(1) Alle katalogisierten Publikationen können eingesehen werden.

(2) Die einzusehenden Publikationen müssen beim zuständigen Personal beantragt werden, dem sie unmittelbar nach der Einsichtnahme zurückzugeben sind.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer können sich nach den Modalitäten und in den Zeiten, die in der Dienstcharta angegeben sind, im Lesesaal aufhalten.

Art. 9 Benutzerberatung

(1) Das Personal der Bibliothek bietet Auskunft und Beratung über die Publikationen der Bibliothek, ist den Benutzerinnen und Benutzern bei der Verwendung der Kataloge, den Recherchen und der Einsichtnahme behilflich und liefert alle für die korrekte Verwendung der EDV-Mittel erforderlichen Informationen.

Art. 10 Kopieren oder Drucken von papierenen oder digitalen Publikationen

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer können die zur Verfügung stehenden oder auf Datenträgern bzw. in Datenbanken gespeicherten Publikationen vollständig oder teilweise auch unter Verwendung der technischen Mittel der Bibliothek unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen betreffend das Urheberrecht auf Papier vervielfältigen.

(2) Die Verwendung von Datenbanken und Internet seitens der externen Benutzerinnen und Benutzer sowie die Modalitäten für die Dienstleistungen im Allgemeinen, deren Kosten zu

Lasten der Bibliothek gehen, sind durch spezifische interne Vorschriften geregelt.

Art. 11 Ausleihbedingungen

(1) Die Werke werden für den persönlichen Gebrauch nach Ausfüllen und Unterzeichnen eines als Empfangsbestätigung geltenden Leihscheins seitens der Antragstellenden ausgeliehen

(2) Alle periodischen Publikationen, Kodizes und Gesetzsammlungen, amtlichen Urkunden, Veröffentlichungen mit losen Blättern, graue Literatur, Diplomarbeiten, Nachschlagewerke wie Enzyklopädien und Wörterbücher und Werke, die auf ihrem im Bibliographischen Katalog der Provinz Trient enthaltenen Katalogzettel die Aufschrift „non ammesso al prestito“ (nicht ausleihbar) tragen, sowie jedes andere Werk, für das die Direktorin/der Direktor nur die Einsichtnahme im Lesesaal erlaubt, werden nicht ausgeliehen.

(3) Diplomarbeiten können nur in der Bibliothek eingesehen werden. Diplomarbeiten können – auch nur teilweise – einzig und allein bei Vorhandensein einer schriftlichen Genehmigung der Autorin/des Autors fotokopiert werden.

Art. 12 Rückgabe oder Beschädigung des Materials

(1) Die Direktorin/Der Direktor oder eine von ihr/ihm beauftragte Person verlangen von den Benutzerinnen und Benutzern das nicht fristgerecht zurückgegebene Material. Gibt eine Benutzerin und ein Benutzer wiederholt das ausgeliehene Material nicht zurück, so schlagen sie die Modalitäten für die Rückerhaltung des Materials vor und verfügen, dass der betreffenden Person die Nutzung der Bibliothek solange verwehrt wird, bis sie ihre Situation geregelt hat.

Art. 13 Strafmaßnahmen

(1) Die Direktorin/Der Direktor der Bibliothek kann diejenigen, die diese Verordnung nicht beachten, für einen bestimmten Zeitraum von der Inanspruchnahme der Dienstleistungen ausschließen. Die betroffene Person muss dementsprechend informiert werden.

(2) Unbeschadet jeglicher zivil- oder strafrechtlichen Haftung werden die Personen, die eine strafbare Handlung gegen den Bibliotheksbestand begehen oder Dokumentationsmaterial zu entwenden versuchen, den Bibliotheksbestand absichtlich beschädigen oder andere schwerwiegende Verfehlungen begehen, vorsichtshalber von der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bibliothek ausgeschlossen.

(3) Die Personen, die gemäß diesem Artikel von der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bibliothek ausgeschlossen wurden, können wieder zugelassen werden, sobald die Gründe für deren Ausschluss nicht mehr bestehen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

(1) Die mit Dekret des Präsidenten der Region vom 12. November 1987, Nr. 48/L genehmigte Verordnung zur Regelung des Bibliotheksdienstes wird aufgehoben.